

Reglement

Beiträge zur Entwicklungshilfe und zur Unterstützung in Not-situationen im In- und Ausland

vom 3. April 2024

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
20. August 2025

Stand:
20. August 2025

sRS.-Nr.:
121.6

Version:
V2

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Grundsätze	3
	Art. 2 Gesuche.....	3
	Art. 3 Angaben und Unterlagen.....	3
	Art. 4 Entscheid über Beiträge und Monitoring.....	3
	Art. 5 Berichterstattung	4
II.	Beiträge für Inlandhilfe	4
	Art. 6 Beitragsberechtigzte Projekte und Organisationen	4
	Art. 7 Rahmenbedingungen	4
III.	Beiträge für Auslandhilfe	4
	Art. 8 Beitragsberechtigte Projekte und Organisationen	4
	Art. 9 Rahmenbedingungen	4
IV.	Schlussbestimmungen.....	5
	Art. 10 Inkraftsetzung	5
	Art. 11 Teilrevision vom 20. August 2025	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Art. 1

¹ Die Stadt Wetzikon gewährt im Rahmen des vom Parlament bewilligten Budgets Beiträge für die Entwicklungs- und Nothilfe im In- und Ausland.

² Unterstützt werden Projekte, die der nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung dienen, Hilfe zur Selbsthilfe fördern und eigenverantwortliches Handeln vor Ort stärken. Es können auch Organisationen unterstützt werden, die diese Zielsetzung verfolgen.

³ Die Stadt Wetzikon kann nach schweren Schadensereignissen oder bei Katastrophen humanitäre Soforthilfe leisten und einen individuellen Beitrag unter dem Jahr sprechen.

Gesuche

Art. 2

¹ Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung wird geprüft, wenn alle notwendigen Angaben gemacht und die entsprechenden Unterlagen beigefügt sind. Insbesondere ist klar auszuweisen, wofür die Gelder verwendet werden.

² Die Gesuche sind bis Ende September des laufenden Jahres elektronisch an die Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Präsidiales, info@wetzikon.ch, zu richten.

³ Einwohnerinnen und Einwohner können Projekte bzw. Organisationen zur Unterstützung vorschlagen.

Angaben und Unterlagen

Art. 3

Beitragsgesuche enthalten in der Regel folgende Angaben bzw. es sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- Name der zu unterstützenden Organisation
- Bezeichnung der begünstigten Personengruppe
- Projektziele, angestrebte Wirkung
- Projektbeschreibung mit Ablauf und Zeitplan
- Projektbudget mit Einnahmen, Ausgaben, allfälligen Beiträgen Dritter
- Angabe zur Höhe des beantragten Beitrages
- Angaben zu Eigenleistungen der begünstigten Personengruppe
- Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der zu unterstützenden Organisation bzw. letzte Jahresrechnung mit Bilanz
- Einschätzung der Chancen und Risiken des Projekts
- Bezeichnung der Verantwortlichen der Gesuchstellenden
- Bank- oder Post-Verbindung der Gesuchstellenden bzw. der zu unterstützenden Organisation

Entscheid über Beiträge und Monitoring

Art. 4

¹ Über die Ausrichtung der finanziellen Beiträge im Rahmen des Budgets entscheiden das Stadtpräsidium gemeinsam mit der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber einmal jährlich.¹

² Die Stadtverwaltung, Abteilung Präsidiales, führt zu den ausgerichteten Beiträgen ein Monitoring.

¹ Geändert durch SRB-Nr. 2025/161 vom 20. August 2025

Berichterstattung

Art. 5

Mit der Beitragszusicherung wird die unterstützte Organisation verpflichtet, dem Stadtrat über die Wirkung der Unterstützungsaktion einen Schlussbericht zu erstatten. Bei längerfristigen Projekten kann auch ein Zwischenbericht verlangt werden.

II. Beiträge für Inlandhilfe

Beitragsberichtigte Projekte und Organisationen

Art. 6

¹ Es werden konkrete Projekte von Organisationen unterstützt.

² Es werden Organisationen und keine Einzelpersonen unterstützt.

³ Projekte können die Instandstellung der Grundinfrastruktur, die Erhaltung von wichtigen Bauten und Anlagen (Lawinenverbauungen, Kanalisationen, Stromversorgung etc.), von kulturellen, gesellschaftlichen, sozialen Einrichtungen oder die Sanierung von Wald- und Güterwegen, Alpen etc. betreffen.

⁴ Ein Projekt kann auch über mehrere Jahre finanziell unterstützt werden.

Rahmenbedingungen

Art. 7

¹ Die Organisationen sollten das ZEWO-Label oder andere Qualitätslabel vorweisen.

² Projekte sollen die Gemeinschaft fördern und nachhaltig sein.

³ Es werden in der Regel konfessionell und politisch neutrale Organisationen berücksichtigt.

III. Beiträge für Auslandhilfe

Beitragsberechtigte Projekte und Organisationen

Art. 8

¹ Es werden konkrete Projekte von Organisationen unterstützt.

² Es werden Organisationen und keine Einzelpersonen unterstützt.

³ Projekte können die allgemeine Armutsbekämpfung, die nachhaltige und umweltfreundliche Entwicklung von Randregionen, die Innovationsförderung sowie die Bildung und die Gesundheit der lokalen Bevölkerung betreffen.

⁴ Ein Projekt kann auch über mehrere Jahre hinweg finanziell unterstützt werden.

Rahmenbedingungen

Art. 9

¹ Die Organisationen sollen das ZEWO-Label oder andere Qualitätslabel vorweisen.

² Die Projekte sind dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" bzw. der Förderung der Eigeninitiative der Zivilbevölkerung verpflichtet.

³ Die Projekte sind nachhaltig.

⁴ Die Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen vor Ort ist möglich, wenn diese gut verankert sind.

⁵ Beiträge sind so zu verteilen, dass nicht einzelne Kontinente oder Länder bevorzugt werden.

⁶ Organisationen müssen unabhängig von allen politischen, religiösen und militärischen Mächten agieren. Deren Projekte müssen allen bedürftigen Menschen ungeachtet deren Gesinnung, Zugehörigkeit zu Gute kommen.

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 10

¹ Das Reglement Beiträge zur Entwicklungshilfe und zur Unterstützung in Not-situationen wurden vom Stadtrat am 3. April 2024 genehmigt und per 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt.

² Das Reglement wird sporadisch, erstmals nach vier Jahren überprüft.

Teilrevision vom 20. August
2025

Art. 11

Die Teilrevision vom 20. August 2025 tritt per sofort in Kraft.